



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Auskunft erteilt:	Herr Ellrich	Amt:	70-EB "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"
Tel.:	0261 129 4522	e-mail:	Thomas.Ellrich@stadt.koblenz.de
Koblenz,	29.05.2017		

An alle Mitglieder des Werkausschusses "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"

Ich lade hiermit zu einer Sitzung des Werkausschusses "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz" am

Dienstag, den 06.06.2017, 14:30 Uhr,

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Sitzungssäle , 2. Stock, ein.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- Punkt 1: Zukunftsentwicklung der Deponie Eiterköpfe; 1. Änderung der Verbandsordnung 2.
 Gründung einer Tochter-GmbH
 Vorlage: BV/0260/2017



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0260/2017		Datum:	22.05.2017
Bürgermeisterin				
Verfasser:	70-EB "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"	Az:		
Gremienweg:				
29.06.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
19.06.2017	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
06.06.2017	Werkausschuss "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz"	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP 1 öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Zukunftsentwicklung der Deponie Eiterköpfe; 1. Änderung der Verbandsordnung 2. Gründung einer Tochter-GmbH			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat nimmt die Pläne des Abfallzweckverbandes (AZV) zur Zukunftsentwicklung der Deponie Eiterköpfe zur Kenntnis. Er stimmt

1. der 7. Änderung der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel (AZV) - vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichts- und Steuerbehörden -zu.
2. dem Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer Tochter-GmbH durch den Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel (AZV) - vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichts- und Steuerbehörden - zu.

Sachlage:

Der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel (AZV) betreibt für seine Verbandsmitglieder (Landkreise Mayen-Koblenz und Cochem-Zell, Stadt Koblenz) die Zentraldeponie Eiterköpfe in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Bei der Deponie Eiterköpfe handelt es sich um eine sogenannte DK II-Deponie (Deponieklasse II = Hausmülldeponie bzw. Deponie für nicht gefährliche Abfälle mit geringem organischem Anteil).

Der im Jahr 1987 planfestgestellte Teil der Deponie umfasst insgesamt 8 Deponieabschnitte mit einer Gesamtfläche von 39 Hektar. Die Abschnitte 1 bis 6 sind entweder schon verfüllt oder werden aktuell verfüllt. Das in diesen Abschnitten aktuell ermittelte Restvolumen lässt noch einen Verfüllbetrieb von maximal 5 bis 6 Jahren zu.

Die ebenfalls planfestgestellten Deponieabschnitte 7 und 8 (ca. 12 Hektar) befinden sich derzeit im Basaltabbau und stehen in absehbarer Zeit zur Deponierung von Abfällen an. Der AZV strebt dort eine Weiterentwicklung als DK II-Deponie im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit an. Geplant ist, den ersten Teil des Deponieabschnittes 7 ab etwa 2020/21 für eine Verfüllmenge von zunächst 402.000 m³ und einen Zeitraum von etwa drei Jahren auszubauen. In diesen drei Jahren muss entschieden werden, ob auch die weiteren Bauabschnitte bis zum Deponieabschnitt 8 verfüllt werden sollen. Entschließt sich der AZV auch zum Ausbau des Abschnittes 8 – wovon derzeit auszugehen ist –, hätte die Deponie eine weitere Laufzeit von nahezu 38 Jahren und es könnten 5.130.000 m³ Material verfüllt werden.

Durch den geplanten Ausbau wird sich die Deponiefläche im bereits genehmigten Rahmen in Richtung Nordosten vergrößern. Zufahrt, Umzäunung sowie Transportwege von und zur Deponie bleiben unverändert. Während der Großteil der Deponie sowie das Logistikzentrum in der Gemarkung Ochtendung liegen, befinden sich die Erweiterungsflächen in der Gemarkung Plaidt. Auswirkungen auf die umliegenden Gemeinden sind kaum zu erwarten, da sich weder die Verkehrswege (An- und Abfahrten erfolgen in erster Linie über die Autobahnen A 48 und A 61), die Abstände zur Bebauung, noch die mit der Verfüllung der Grube in Verbindung stehenden Umweltbelastungen verändern.

Ohne die Deponieerweiterung und die gewerbliche Ausrichtung müsste der Deponiestandort in einigen Jahren geschlossen werden. Da kein Standort an anderer Stelle im nördlichen Rheinland-Pfalz zur Verfügung steht, entstünde ein Entsorgungseingpass insbesondere für mineralische Abfälle. Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt daher die Pläne zur Neuausrichtung des AZV. Das neue Konzept wird voraussichtlich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu einer Gebührenstabilität für die Bürger der drei beteiligten Gebietskörperschaften führen.

Der AZV beschäftigt sich bereits seit etwa zwei Jahren mit dieser Zukunftsausrichtung und hat zur Absicherung Expertisen zu den rechtlichen, technischen, wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Randbedingungen in Auftrag gegeben bei:

- Rechtsanwälte Gaßner, Siederer & Coll. (GGSC), Berlin,
- Prof. Dr.-Ing. Joachim Dach, Hochschule für Wirtschaft, Technik und Gestaltung (HTWG Start GmbH), Konstanz,
- Ingenieurbüro Björnsen Beratende Ingenieure (BCE), Koblenz
- Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Hilger, Neumann & Partner (HNP), Andernach

Alle Expertisen bestätigen ebenso wie die im Juli 2016 vorgelegte Deponiekapazitätsstudie für RLP und Gespräche von Vorstandsvorsitz und Geschäftsführung mit der SGD Nord und der ADD Trier folgende Ausgangsvoraussetzungen:

- Für zu deponierende mineralische Abfälle ist mittel- und langfristig von stabilen Marktbedingungen auszugehen.
- Für den Norden von RLP zeichnet sich bereits jetzt ein Bedarf zum weiteren Ausbau vorhandener DK II-Deponiekapazitäten deutlich ab.
- Die Deponie Eiterköpfe verfügt aufgrund ihrer Lage und technischen Ausstattung über eine sehr gute Ausgangsposition im regionalen und auch überregionalen Abfallmarkt.
- Ein vorsichtiges, kaufmännisch konservativ entwickeltes Berechnungsszenario zeigt deutlich wirtschaftliche Rahmenbedingungen auf.

Die steuerrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass bei der Verfüllung in den Abschnitten 7 und 8 von einer umsatzsteuerlichen Unternehmung auszugehen ist. Damit der AZV bzw. eine vom AZV eingesetzte Gesellschaft o.ä. gewerblich tätig werden kann, ist eine Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit (Genehmigungsantrag, Bau und Betrieb der Deponieabschnitte 7 und 8) in der Verbandsordnung erforderlich.

Eine zusammenfassende Präsentation der gutachterlich erarbeiteten Sachverhalte zum Deponieentwicklungskonzept wird in der Sitzung von Herrn Geschäftsführer Diederichs vorgestellt und ist als Anlage 1 beigelegt.

1. Verbandsordnung

Der Verbandsversammlung hat zuletzt in ihrer Sitzung am 11.04.2014 der 6. Änderung der Verbandsordnung und damit der Übertragung zahlreicher Aufgaben (Sammlung und Transport von Siedlungsabfällen, Verwertungsaufgaben, Betrieb eines Wertstoffhofes etc.) vom Landkreis Mayen-Koblenz und der Verwertung der Bioabfälle aller Mitgliedsgebietskörperschaften auf den AZV zugestimmt.

Der von der Verwaltung des Zweckverbandes und den Gebietskörperschaften erarbeitete 7. Änderungsentwurf der Verbandsordnung sieht folgende Änderungen vor:

- Teilweise inhaltlich und redaktionell erforderliche Änderungen ergeben eine besser lesbare und damit verständlichere Neufassung der Verbandsordnung.
- Die für den Betrieb im DA 7 und 8 notwendigen neuen Regelungen finden sich hauptsächlich in § 1 Abs. 2 und 7 sowie § 7 Abs. 1 und 5 der geänderten Verbandsordnung. Die Formulierungen in § 1 Abs. 2 sind bewusst so gewählt worden, um hierauf aufbauend nicht bereits auf eine bestimmte Organisationsform festgelegt zu sein.
- Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (§ 1 Abs. 6 und § 7 Abs. 1) für die neue Aufgabe – Möglichkeit des Vorsteuerabzugs – gilt sowohl für eine öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Organisationsform der Aufgabenerfüllung des § 1 Abs. 2.
- Da die (mineralischen) Abfälle wohl überwiegend außerhalb des Verbandsgebiets herkommen werden, hat der AZV bei der notwendigen Beschlussfassung zur Verwendung des erwarteten Jahresüberschusses in § 7 Abs. 5 als Verteilungsmaßstab die derzeitige Deponieumlage vorgesehen. Somit orientiert sich die „Gewinnverteilung“ des gewerblichen Teils der Deponie an den sonstigen Lasten aus dem eigentlichen Aufgabenzweck des Deponiebetriebes und der Entsorgung von Abfällen aus dem Verbandsgebiet.
- In § 7 Abs. 2 wird zudem die Bemessung der jährlichen Umlage der tatsächlichen Praxis im Verband angepasst (die Umlagen [wie Restabfall, Sperrabfall, Bioabfall...] werden bemessen nach dem Verhältnis der im jeweiligen Wirtschaftsjahr entsorgten Abfälle; bei der Deponieumlage gilt eine Kumulation aus den bereits deponierten Abfällen und denen des jeweiligen Wirtschaftsjahres).
- Weiterhin ist zur weiteren Konkretisierung bzgl. der Anzahl und des Vorschlagsrechts zur Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsteher in § 5 der Abs. 1 (neu) eingefügt worden.
- Der Entwurf enthält ferner die Streichung der ab 01.01.2016 historisch überholten Regelung zu den Bioabfällen aus dem LK COC in § 7 Abs. 2 S. 2 der jetzigen Verbandsordnung sowie durch die Einfügung neuer Bestimmungen geänderter Absätze.

Nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bedarf eine Änderung der Verbandsordnung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde. Daneben bedarf die Änderung der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Zweckverbandes betrifft, außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder. Mit der Errichtung bzw. der Aufgabenänderung eines Zweckverbandes

gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf den Zweckverband über.

Der als Anlage 2 beigefügte Text der 7. Änderung der Verbandsordnung wurde vorab der ADD in Trier und der SGD Nord in Koblenz zur kommunal- und abfallrechtlichen Vorprüfung übersandt. Die vorläufige Zustimmung beider Behörden liegt inzwischen vor.

In der Anlage 3 werden die derzeit gültige 6. Änderung der Verbandsordnung und der neu gefasste 7. Änderungsentwurf in einer Synopse gegenübergestellt.

2. Gründung einer Tochter-GmbH

Die neuen Deponieabschnitte 7 und 8 sollen etwa ab 2020/21 mineralische Abfälle, wie z.B. Schlacken, Materialien aus dem Straßenbau, aus Abbruchmaßnahmen etc., aufnehmen. Diese Abfälle können sowohl aus dem Verbandsgebiet als auch von außerhalb kommen. Die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater von HNP haben ebenso wie die Kanzlei GGSC die fachspezifischen Aspekte sowohl im Altbereich (Deponieabschnitte 1 - 6) als auch für die neuen Deponieabschnitte untersucht. Hierbei haben sie insbesondere neuere Entwicklungen im Steuerrecht (Änderung des Umsatzsteuergesetzes) in ihre Betrachtungen mit einbezogen. Die Prüfung kommt – vorbehaltlich anderslautender verbindlicher Auskünfte der Finanzverwaltung – zum Ergebnis, dass bei der Verfüllung in den Abschnitten 7 und 8 von einer umsatzsteuerlichen Unternehmung auszugehen ist.

Bei der Wahl der möglichen Rechtsform zeigten sich keine wesentlichen Unterschiede für die Gründung eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) innerhalb des AZV, einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) oder einer sog. Tochter-GmbH. Neben der umsatzsteuerlichen ist auch auf die ertragssteuerrechtliche Betrachtung der neuen Deponieabschnitte abzustellen, so auch die Frage, wem die Erträge hieraus zustehen und wer auf der Gegenseite das haftungsrechtliche Risiko übernimmt.

Durch die beabsichtigte Nutzung der Deponieabschnitte 7 und 8 entstehen auch in den hoheitlichen Deponieabschnitten 3, 4.1 und 4.2 zusätzliche Deponieräume, die zeitgleich mit den neuen Deponieabschnitten verfüllt werden. Aufgrund dieser Tatsache und den auch strategischen Vorteilen, die durch eine weitgehende Abtrennung der gewerblichen Tätigkeit von der hoheitlichen Tätigkeit erreicht werden, ergibt sich die Gesamtempfehlung wie folgt:

Steuerrechtliche Einordnung der gewerblichen Tätigkeit (DA 7 und 8)

1. Beseitigung gewerblicher Abfälle
 - Differenzierung nach Herkunft der Abfälle
innerhalb des AZV: hoheitliche Tätigkeit
außerhalb des AZV: in der Regel gewerbliche Tätigkeit
2. Verwertung gewerblicher Abfälle
 - grundsätzlich gewerbliche Tätigkeit
 - Abgrenzungskriterien zur Beseitigung

Insgesamt ergibt sich somit schwerpunktmäßig keine hoheitliche Tätigkeit, weil insbesondere auch auf die Akquisition von gewerblichen Abfällen aus überregionalem Einzugsbereich abgestellt wird. Daher ergibt sich eine steuerlich unabhängige Bewertung der gewerblichen Tätigkeit in den neuen Deponieabschnitten gegenüber der hoheitlichen Restverfüllung in den Abschnitten 1 – 6, die weiterhin vom AZV wahrgenommen werden soll. Umsatzsteuerpflicht und Vorsteuerabzugsberechtigung bestehen ebenso unabhängig und fallen wie Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer in jeder Rechtsform für die gewerblichen Tätigkeiten an.

BgA, AöR und GmbH im Vergleich

1. Betrieb gewerblicher Art (BgA)
 - keine eigene juristische Person
 - innerhalb des AZV
2. Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

- eigene juristische Person
3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - ebenfalls eigene juristische Person
 - Person des Privatrechts
 4. Bei 2. u. 3. ist die Trägerschaft bzw. Gesellschafterstellung des AZV vorteilhaft.

Kommunalwirtschafts- und Landesabfallrecht

1. Grundsätzliche Anforderungen sind erfüllt: Privilegierung der Abfallentsorgung als Teil des Umweltschutzes i.S.d. § 85 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 GemO RLP
2. keine grenzüberschreitende Tätigkeit
3. notwendige erweiterte Aufgabenübertragung an den AZV (nach Änderung der Verbandsordnung)
4. Spezialvorschriften zu gebietsfremden Abfällen
5. Vereinbarkeit mit dem Abfallwirtschaftsplan ist gegeben

Haushaltsrechtliche Aspekte

1. Einstellung von Gewinnen in den Gebührenhaushalt bei jeder Rechtsform möglich
2. Gewinnabführung an den AZV bei AöR und Tochter-GmbH möglich
3. Flexible Verwendung der Gewinne ist somit ebenfalls gewährleistet

Haftungs- und Beihilfefragen

1. im Ergebnis unbegrenzte Haftung für BgA und AöR
2. Haftungsbegrenzung bei der GmbH (nach Stammkapital, bei Tochter-GmbH über AZV)
3. Beihilfenrechtliche Fragen
 - Beihilfenrelevanz der Gewährträgerhaftung
 - beihilfenrechtliche Schranken der Umlagefinanzierung

Empfehlung

1. keine wesentlichen Unterschiede:
 - Umsetzbarkeit
 - flexible Gewinnverwendung
 - Steuerrecht
2. geringe Unterschiede bei der Haftung
3. geringster Gründungsaufwand beim BgA
4. Vorteile einer eigenen juristischen Person bei AöR und Tochter-GmbH

daher Empfehlung: Gründung einer Tochter-GmbH des AZV

Die Tochter-GmbH (Deponie Eiterköpfe GmbH) übernimmt die gewerbliche Tätigkeit (Entsorgung mineralischer Abfälle), der AZV selbst übt weiterhin seine hoheitliche Tätigkeit aus (Entsorgung von Rest- und Sperrmüll, Müllabfuhr für Mayen-Koblenz, Betrieb Wertstoffhof, Verwertung von Biomüll etc.).

Die derzeit Verantwortlichen im AZV sollen auch die Verantwortung in der Tochter-GmbH tragen.

Der von Herrn RA Moesta, Martini Mogg Vogt, Koblenz mit der Verwaltung des Zweckverbandes und unter Beteiligung der Gebietskörperschaften erarbeitete Entwurf eines Gesellschaftsvertrages einer Tochter-GmbH (Anlage 4) berücksichtigt die zuvor beschriebenen Aspekte.

Die ADD in Trier hat zwischenzeitlich den Entwurf des Gesellschaftervertrags zur kommunalrechtlichen Vorprüfung erhalten. Eine vorläufige Zustimmung wird unmittelbar erwartet.

Finanzielle Auswirkungen

Die Investitionen für die Deponieerweiterung werden in vollem Umfang von der zu gründenden Tochter-GmbH getragen werden. Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt für den Ausbau der Deponieabschnitte 7 und 8 netto rund 37,4 Millionen Euro. Bei einem Ausbau lediglich des Deponieabschnitts 7 beläuft sich die Investition auf netto rund 12,5 Millionen Euro.

Verluste aus der Tochter-GmbH sind nicht zu erwarten, würden aber ggfls. vom AZV getragen.

Über die Verwendung von Überschüssen aus der Tochter-GmbH entscheidet die Verbandsversammlung. Überschüsse können ganz oder teilweise in den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes des folgenden Jahres eingestellt werden, zur Stabilisierung/ Senkung der von den Gebietskörperschaften zu zahlenden Umlagen genutzt oder an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet werden.

Anlagen:

- Anlage 1: Präsentation Deponieentwicklungskonzept
- Anlage 2: Entwurf 7. Änderung der Verbandsordnung
- Anlage 3: Synopse 6. Änderung der Verbandsordnung/ 7. Änderungsentwurf
- Anlage 4: Entwurf Gesellschaftsvertrag einer Tochter-GmbH



Abfallzweckverband
Rhein - Mosel - Eifel

Fortschreibung des Deponieentwicklungskonzeptes für die Zentraldeponie Eiterköpfe

Deponieabschnitte 7 und 8

Verbandsversammlung 05. Mai 2017





Gliederung

- I. Rückblick / Deponiebedarf
- II. Technisches Konzept
- III. Wirtschaftlichkeit
- IV. Gewerblicher Betrieb / Rechtsform
- V. Weiteres Vorgehen





Gliederung

I. Rückblick / Deponiebedarf

II. Technisches Konzept

III. Wirtschaftlichkeit

IV. Gewerblicher Betrieb / Rechtsform

V. Weiteres Vorgehen



I. Deutschlandweite Situation - Historie seit 2005

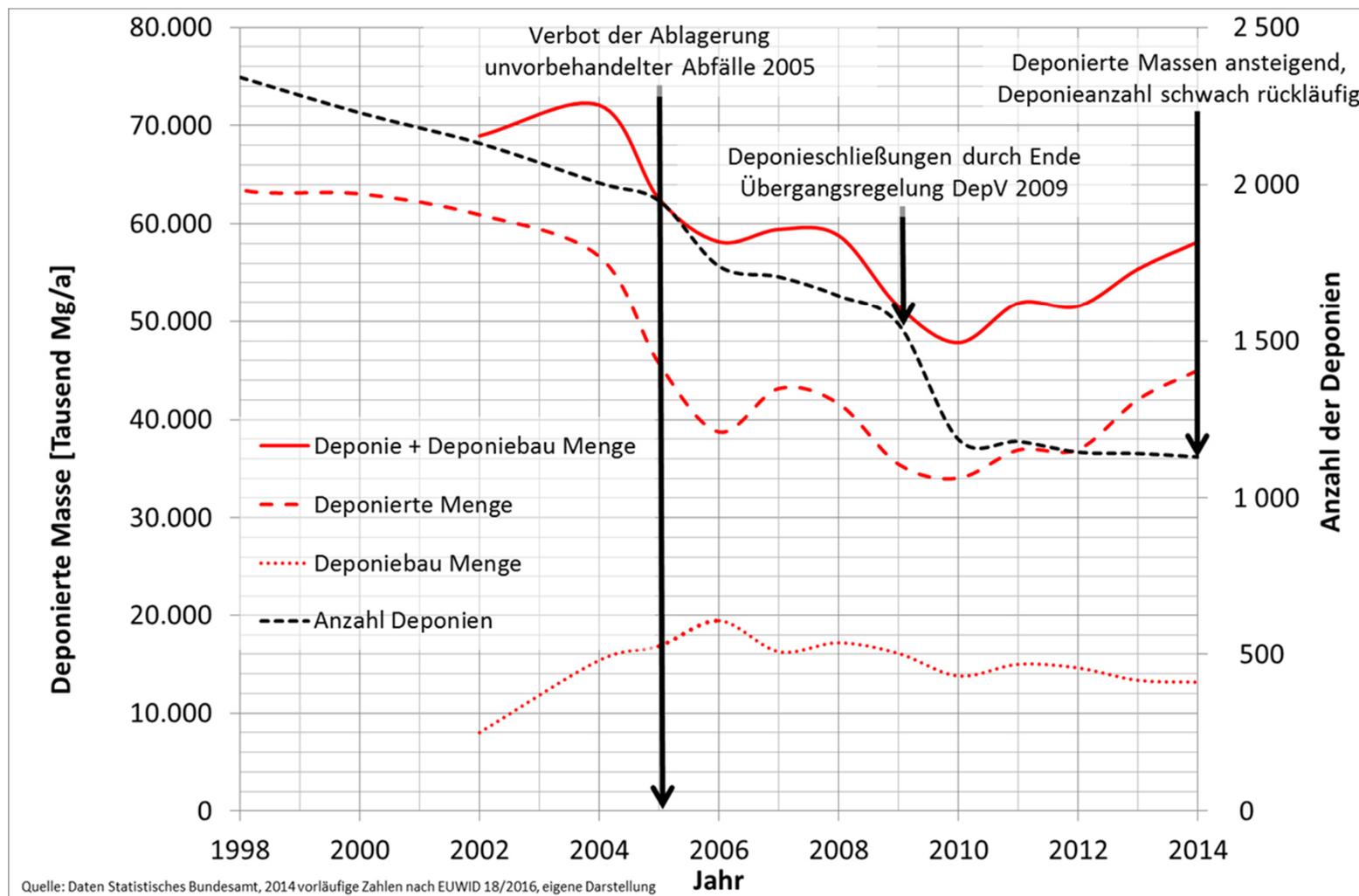


- 06/2005 Ende der Deponierung organischer Abfälle in Deutschland
- Politisches Meinungsbild: Ende der Deponierung im Zeitraum 15 bis 20 Jahren kann erreicht werden: „Ende der Deponierung 2020“
- Bis 2009 zahlreiche Deponieschließungen in Folge Übergangsregelungen der DepV, dadurch auch erhöhter Bedarf an mineralischen Abfällen
- Ab etwa 2010, regionaler Preisanstieg
- Seit 2011/2012 einsetzende Diskussion zur Stabilisierung des Deponieangebotes, Durchführung mehrerer Länderstudien

- Derzeit:
 - Diskussion der sog. Mantelverordnung, seit 27.03.2017 liegt neuer Referentenentwurf vor, wobei bereits am 12.04.2017 die Kabinettsbefassung stattfinden soll
 - Diskussion um Bedarf für neue Deponien
 - Ende der Deponierung 2020: kein Diskussionsthema mehr



I. Deponierte Abfallmassen und Deponien in Deutschland 1998 bis 2014

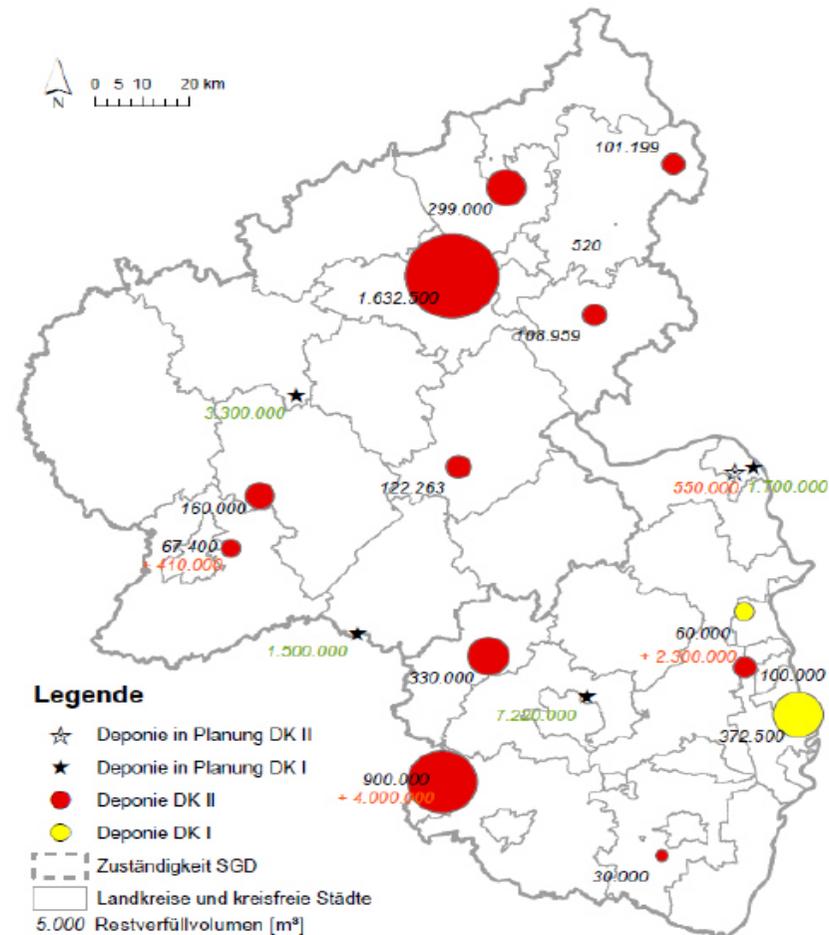


I. Situation in Rheinland-Pfalz - Deponien und Restverfüllvolumina



Restverfüllvolumina 2015

- 12 DK II-Deponien
 - 8 Nord / 4 Süd
 - Deponieraumverbrauch rd. 500.000 m³/a
- 2 DK I Deponien
 - 0 Nord / 3 Süd
- 26 DK 0-Deponien
 - 21 Nord, 5 Süd



I. Restvolumina und Planungen DK II nach Entsorgungsanlagenkataster RP



Zentraldeponie Eiterköpfe	Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel	Nord	1.632.500	offen	5.750.000	MWKEKEL 2015
Kirchberg	Rhein-Hunsrück Entsorgung	Nord	122.263	derzeit nein, möglich wären weitere BA 2-7 in der Westerweiterung. Verfüllung des 1. BA der Westerweiterung läuft bis ca. 2021/22 mit MBA-Abfall	1.175.000	MWKEKEL 2015 AWK RHK 2015-19
Linkenbach	Kreiverwaltung Neuwied	Nord	300.000	nein		MWKEKEL 2015
Mertesdorf	Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier ART	Nord	67.400	ja, DA4 2. BA, Umlagerung DeponieSaarburg	410.000	MWKEKEL 2015
				offen DA 5	2.500.000	MWKEKEL 2015
Meudt	Westerwald Abfallwirtschaftsbetrieb	Nord	600	nein		MWKEKEL 2015
Rennerod		Nord	100.670	nein		MWKEKEL 2015
Sehlem	KV Bernkastel-Wittlich	Nord	160.000	ja	360.000	MWKEKEL 2015
Singhofen	RLK Abfallwirtschaft	Nord	150.000	nein		MWKEKEL 2015
Schneeweiderhof	KV Kusel	Süd	387.463	offen	651.000	MWKEKEL 2015
Heßheim	Süd Müll GmbH	Süd	101.200	ja	1.600.000	MWKEKEL 2015
Heuchelheim-Klingen	Kreisverwaltung südliche Weinstraße	Süd	30.000	nein	860.000	MWKEKEL 2015
Rechenbachtal	Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken	Süd	k.A.	BUND Klage gegen den PFB wurde am 13.04.2016 abgewiesen.	4.000.000	MWKEKEL 2015 EUWID 30/2015 EUWID 22/2016
Mainz-Laubenheim	Entsorgungsbetriebe Mainz	Süd		noch nicht im PFV, Aufteilung DK I / DK II unklar, laut Stadtratsbeschluss vom 02.12.15 ohne Asbest und MVA-Schlacke, mineralische Abfälle ausschließlich aus Main und Mainz-Bingen	2.250.000	EUWID 27/2015, RIS Mainz 2015



I. Situation in Rheinland-Pfalz - Deponien und Restverfüllvolumina



- Die vorhandenen DK II Restvolumina in RP befinden sich zu mehr als 50% im Bereich der Deponie Eiterköpfe
- Die Abfallmengen DK II in RP lagen 2013 / 2014 bei ca. 500.000 m³/a
- Konkrete und große DK II Ausbauplanungen (> 1 Mio. m³):
 - Im Bereich SGD Nord keine, beim AZV und ART sind die Entscheidungen bezüglich des Ausbaus offen
 - Im Rhein-Hunsrück-Kreis wäre eine Westerweiterung denkbar
 - Die anderen Betreiber planen derzeit nur noch kleinere (< 1,0 Mio. m³) oder keine Deponieerweiterungen
 - Im Bereich SGD Süd sollen im Rahmen mehrerer Projekte größere Deponievolumina geschaffen werden
- Deponiekapazitätsstudie für RP, vorgestellt am 7. Juli 2016



I. Deponiekapazitätsstudie Rheinland-Pfalz 2016 (u.e.c Berlin; ifeu, Heidelberg)



- **Deponiebedarf in allen Regionen für DK I und DK II (nur Region Westpfalz und westliche Vorderpfalz durch Kapiteltal DK I ausreichend abgedeckt)**
- Deponie Eiterköpfe hat für alle Regionen im Bereich SGD-Nord große Bedeutung
- Entsorgungssicherheit dann gegeben, wenn vorhandene Deponiestandorte ausgebaut werden und für Abfallmengen öffnen, die nicht aus dem jeweiligen Kreisgebiet stammen
- Die Entsorgung der Region SGD-Süd erfolgt über die Standorte der Westpfalz (Rechenbachtal u. Schneeweiderhof, beide DK II und Kapiteltal, DK I) damit teilweise bereits mit größeren Transportdistanzen
- Planungen in Mainz und Zweibrücken sind daher hilfreich
- Vermeidung eines Entsorgungsnotstandes setzt voraus, dass die bereits bei der Studie berücksichtigten Erweiterungen der Ablagerungsvolumina für DK I und DK II umgesetzt werden (incl. Deponie Eiterköpfe)
- Ebenfalls ist das Abfallaufkommen, vor allem DK I, durch Maßnahmen positiv zu beeinflussen, d. h. insgesamt zu reduzieren





Gliederung

I. Rückblick / Deponiebedarf

II. Technisches Konzept

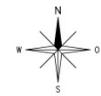
III. Wirtschaftlichkeit

IV. Gewerblicher Betrieb / Rechtsform

V. Weiteres Vorgehen

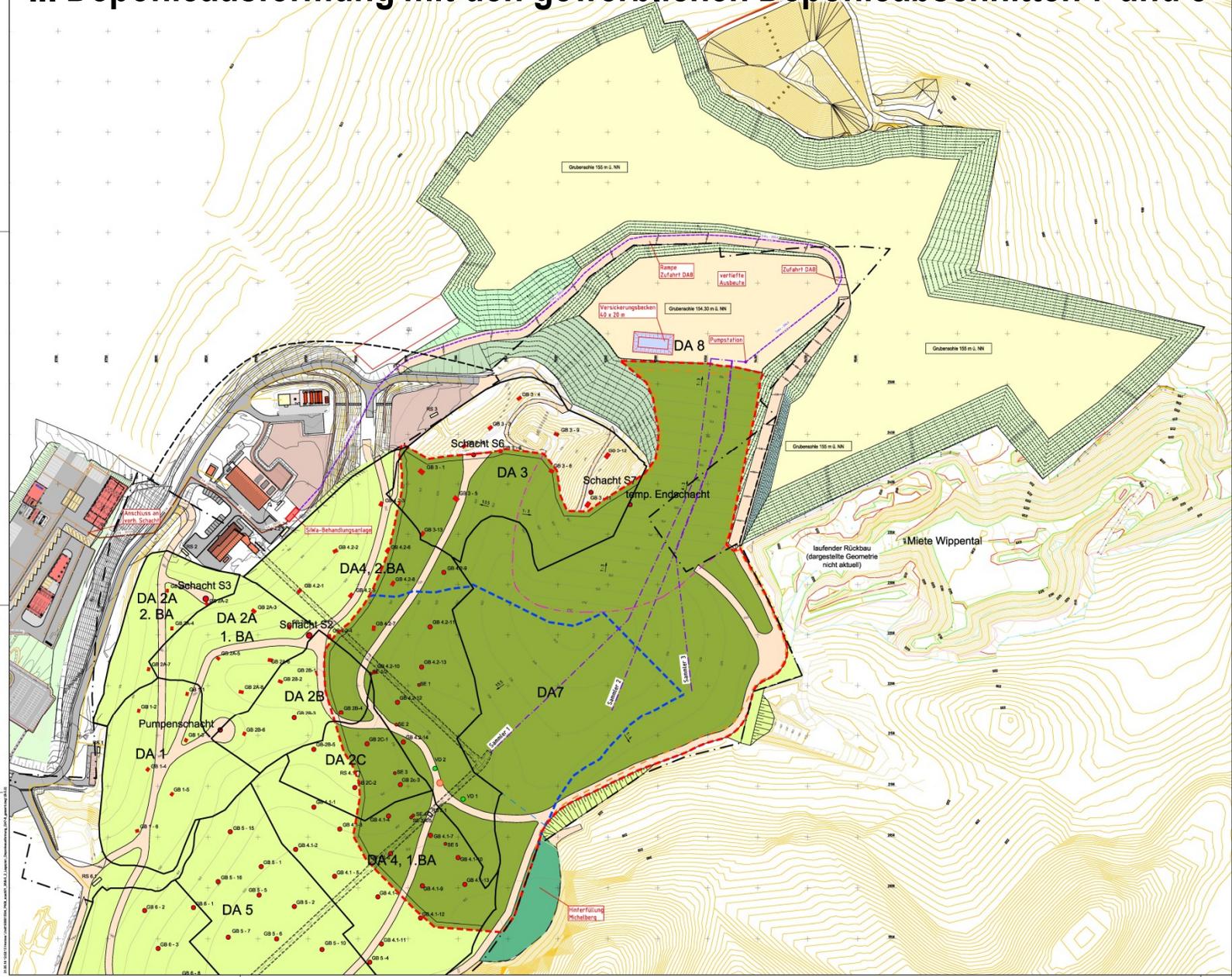


II. Deponieausformung mit den gewerblichen Deponieabschnitten 7 und 8



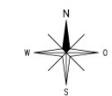
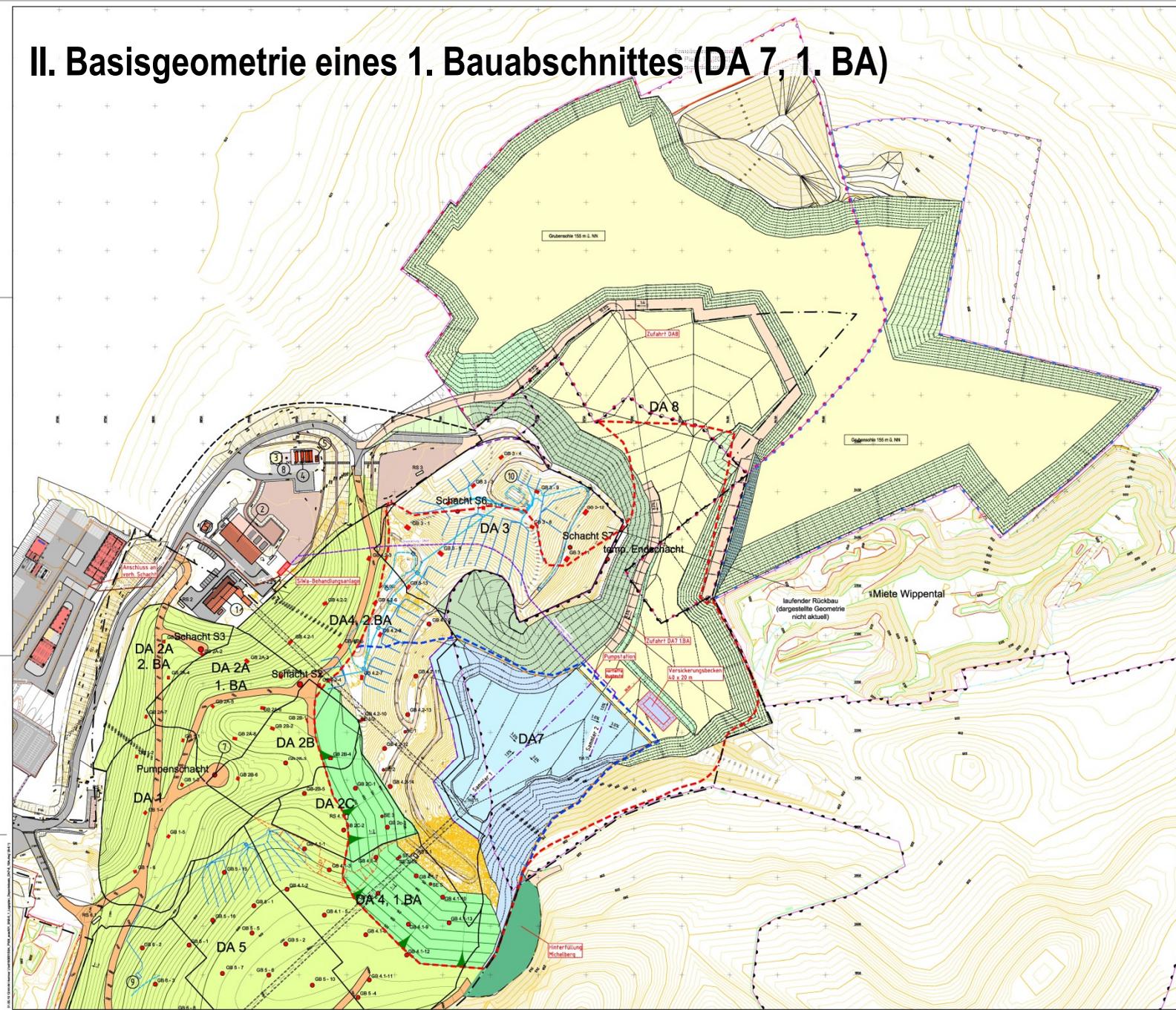
ZEICHENERKLÄRUNG

- Planfestlegungsgrenze Planungsbezogen
- Planfestlegungsgrenze Planerbezogen
- Grenze Verführbereich DA7-8
- Grenze DA7-8, BA Einwirkung
- Grenze Kommunal / Gewerblich
- Grenze Oberflächenabdichtung
- Grenze Oberflächenabdichtung mit Asphalt
- Deponieabschnittsgrenze
- Entwässerungsstation
- DA 6**
- Deponieabschnittsbezeichnungen
- Bestandshöhenlinien mit Angabe mÜNN (Stand Feb. 2016)
- Planungshöhen Endgeometrie mit Angabe mÜNN
- rechenbaren Grundrisse auf Sollgeometrie
- Grubenböschung 75°
- Grubenböschung 60°
- Grubenböschung 45°
- Grubenböschung < 45° verbleibender Stützkörper DA 3
- Grubensohle
- Betriebswege
- Oberflächengeometrie, Konzept 2012
- Oberflächengeometrie
- Vorsicherung Mischberg
- RS 5.1
- Gasergastation, Bestand
- GB 8-13
- Gasbrunnen (vertikal)
- SEC 4
- Gasbrunnen (schräg)
- Schicht S1
- Schicht des Sickerwasserabbausystems
- Verfahrschneise
- OP 1
- Sickerwasserarmier
- Sickerwasserentlastung
- Schmutzwasserleitung



Zentralschicht Eifelkuppe Fortschreibung Deponieentwicklungskonzept	
Deponieausformung DA 7 u. 8, gesamt Lageplan	
ECE	Datum: 11.1.2016
BÜRO FÜR UMWELT UND ENERGIE Rhein-Deutsches Institut für Umweltschutz	Projekt-Nr.: 191000119
Bearbeiter: J. Müller Zeichner: M. Müller Geprüft: M. Müller	Status: fertig Datum: Mai 2016 Blatt: B-5.2

II. Basisgeometrie eines 1. Bauabschnittes (DA 7, 1. BA)



ZEICHENERKLÄRUNG

- Planfeststellungsgrenze Planungsbezogen
- Planfeststellungsgrenze Parzellerbezogen
- Grenze Verbüßbereich DA7-8
- Grenze DA7-1. BA Entwurfsfall
- Grenze Kommunal / Gewerblich
- Grenze Beisiedlung Bestand
- Grenze Basis- und Flankendichtung
- Deponieschnittsitzungsfläche
- Deponieschnittsitzungsfläche

DA 6

- Bestandshöhenlinien mit Angabe mÜNN (Stand Feb. 2016)

Entwässerungsböden

- Stückerbauungsgebäude
- Deponie Sickerwasserfanganlage (DSRA)
- Gasbehandlung
- Gasnutzung
- Trabstation
- Stückerbauungsgebäude
- Pumpenschacht
- Fackelanlage
- Zwischensickerkanne
- Infiltrationsanlage

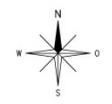
- Grenze Hauptbetriebsplan Platte 12 West
- Grenze Hauptbetriebsplan Platte 12 Ost
- Grenze Rahmenbetriebsplan Platte 12
- Grenze Betriebsplan Ordnung 22
- Höhenlinien Grubenschnitt auf Sollgeometrie
- Grubenböschung 75°
- Grubenböschung 60°
- Grubenböschung 45°
- Grubenböschung < 45° verbleibender Stützkörper DA 3
- Grubensohle
- Betriebsweiche
- OK Beisiedlung
- Verfüllung auf Endgeometrie, DA 1-6
- temporäre Zeichensiedlung
- Verfüllung DA 7-8
- Sickerwasserkanne
- Sickerwasserüberleitung
- Schnitzwasserleitung

0 20 40 60 80 100 m
1:1250

Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel
Zentraldeponie Eitertöpfe
Fortschreibung Deponieentwicklungskonzept
Deponiebasis DA 7 u. 8, 1. Bauabschnitt
Lagiplan

EGCE	Maßstab	1:1.250
Böhmig Brantmeier Ingenieure	Blatt	01/0001/16
Standort	Blatt	01/0001/16
Datum	Maßstab	B-16.1
Datum	Maßstab	Maßstab

II. Deponieausformung DA 7, 1. BA (Abschluss)

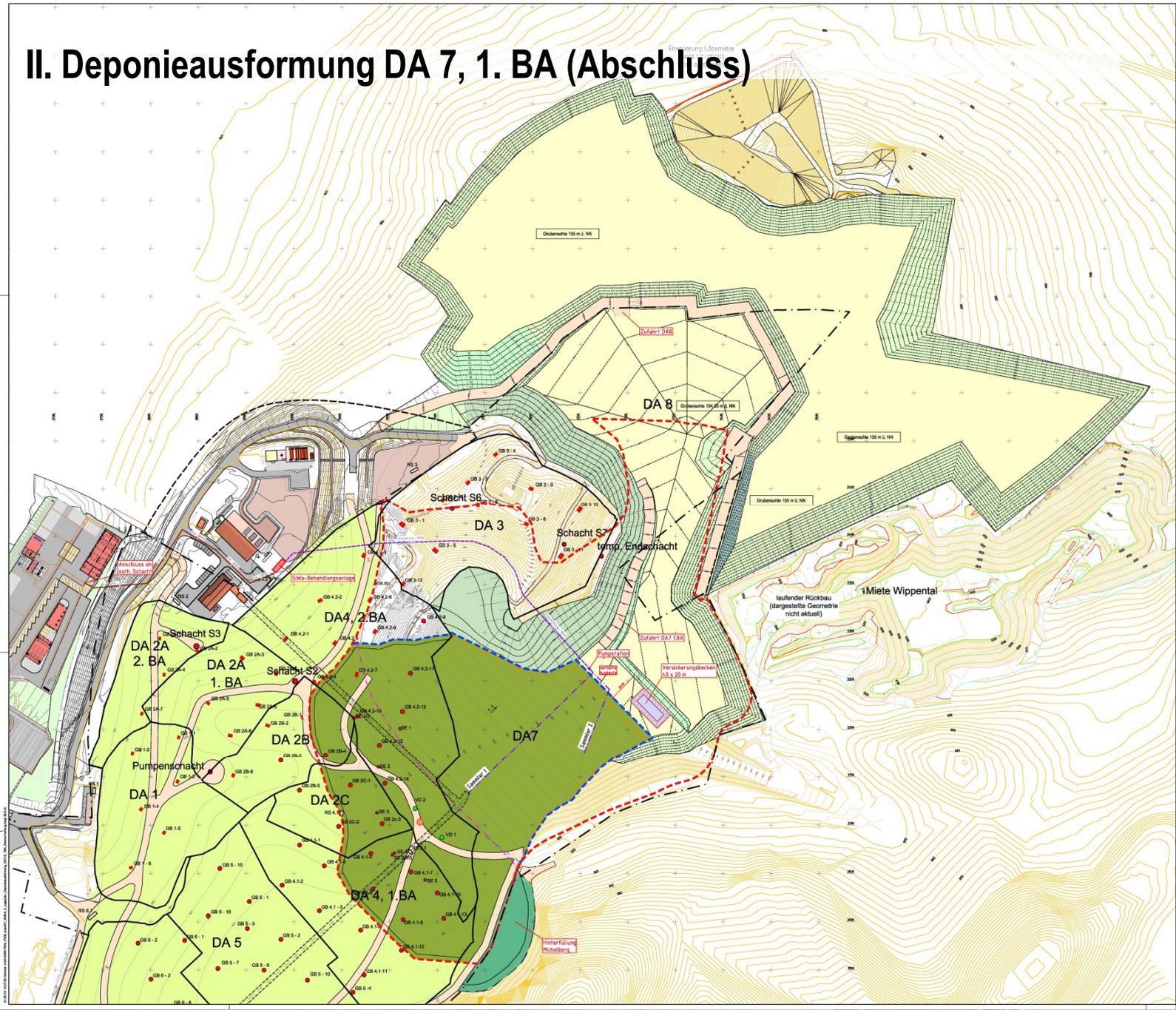


ZEICHENERKLÄRUNG

- Planfestlegungsgrenze Planungsbezogen
- Planfestlegungsgrenze Parzellenbezogen
- Grenze Verfüßbereich DA7 - 8
- Grenze DA7 1. BA Endeverfüß
- Grenze Kommunal / Gewerblich
- Grenze Oberflächendichtung
- Grenze Oberflächendichtung mit Asphalt
- Deponieabschrittlungsgrenze
- Entwässerungsgrenze
- DA 6** Deponieabschrittlungsbezeichnungen
 - Bestandshöhenlinien mit Angabe mÜNN (Stand Feb. 2016)
 - Planungsbezogene Endgeometrie mit Angabe mÜNN
 - Höhenlinien Grubenfläche auf Schlagebene
 - Grubenböschung 75°
 - Grubenböschung 60°
 - Grubenböschung 45°
 - Grubenböschung < 45° verbleibender Stützkörper DA 3
 - Grubensohle
 - Betriebsweg
 - Oberflächengeometrie, Konzept 2012
 - Oberflächengeometrie
 - Vorschüttung Michelberg
- RS 5.1 Gasperforation, Bestand
- GB 6 - 13 Gasbrunnen (vertikal)
- SE 4 Gasbrunnen (schräg)
- Schicht S1 Schichte des Sickerwasserfassungssystems
- VD 1 Verfüßdrainage
- Sickerwasserammer
- Sickerwasserleitung
- Schmutzwasserleitung



Zentralsperrdeponie Ellenköpfe Fortschreibung Dispersionsentwicklungskonzept Deponieausformung DA 7 u. 8, 1. Bauabschnitt optimale Restverfüllung Lageplan	
	Maßstab: 1:1.250 Blatt: B-6,3
Datum: 2016	Stand: Mai 2016





Gliederung

I. Rückblick / Deponiebedarf

II. Technisches Konzept

III. Wirtschaftlichkeit

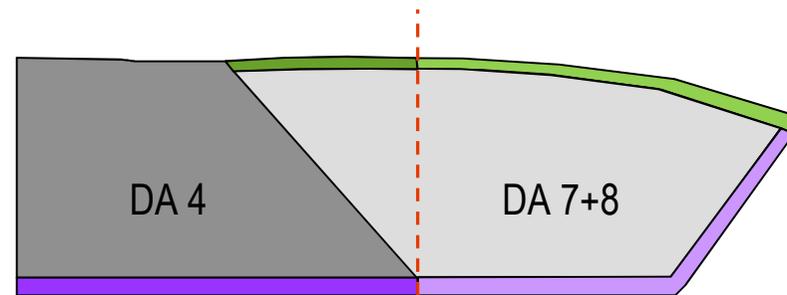
IV. Gewerblicher Betrieb / Rechtsform

V. Weiteres Vorgehen





III. Kosten- und Erlöuzuordnung



Kommunale Deponie

- Maßnahmen zur Überschüttung bestehender Deponieabschnitte
- Anteiliger Deponiebetrieb
- Anteiliger Deponieabschluss und Nachsorge
- Erlös aus anteiliger Deponieraumnutzung



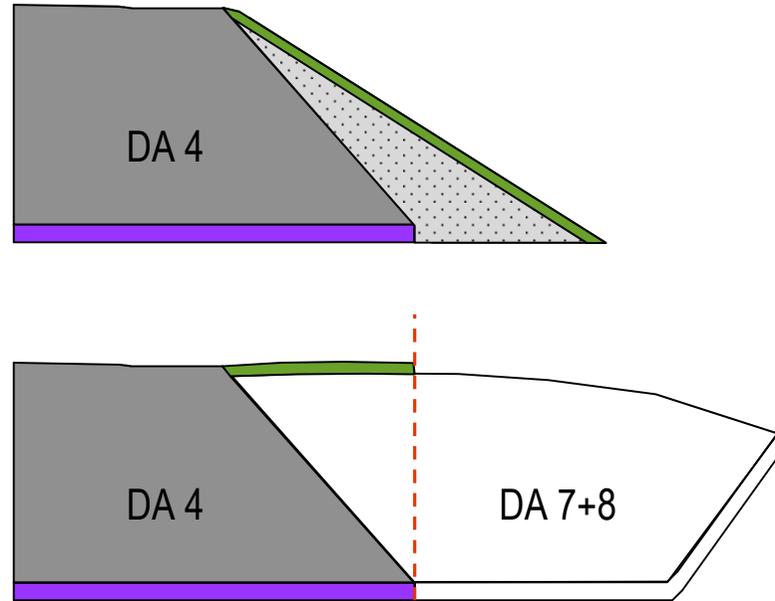
Gewerbliche Deponie

- Erweiterter Lava- und Basaltabbau
- Investition Deponieeinrichtung
- Anteiliger Deponiebetrieb
- Anteiliger Deponieabschluss und Nachsorge
- Erlös aus anteiliger Deponieraumnutzung





III. Vorteil für die kommunale Deponie



- Keine Vorschüttung erforderlich
- Reduzierte Oberflächenabdichtungsfläche



III. Verfüllvolumina und Betriebszeiträume



	DA 7, 1. BA	DA 7, 1. BA Abschluss	DA 7 und 8 gesamt
DK II gewerblich	348.000 m ³	711.000 m ³	3.937.000 m ³
DK II kommunal	54.000 m ³	736.000 m ³	930.000 m ³
Z2 kommunal	0 m ³	78.000 m ³	263.000 m ³
Summe	402.000 m ³	1.525.000 m ³	5.130.000 m ³
Ansatz jährliches Verfüllvolumen DK II	129.000 m ³	129.000 m ³	129.000 m ³
Betriebszeit	3,1 a	11,2 a	37,7 a



III. Kosten gewerbliche Deponie



- Herstellkosten für die Erweiterung **DA 7 und DA 8** gesamt, netto rd. **37,4 Mio. €**
- Herstellkosten für den Deponieabschluss nach **DA 7, 1. Bauabschnitt** netto rd. **12,5 Mio. €**
- Grundsätzlich wurden die Kosten und Erlöse für den Bau/Betrieb gegenüber gestellt, welche dem gewerblichen Deponieteil anteilig zuzuordnen sind
- Die Kosten- und Erlöstrennung zwischen kommunaler und gewerblicher Deponie erfolgt anhand des senkrechten Grenzverlaufs am Fußpunkt der kommunalen Deponie
 - Investitionskosten für Planung, Baukosten Basis- Flankenabdichtung, Sickerwasser)
 - Laufende Kosten (Jahreskosten, Kapital- und Bauunterhaltungskosten, sonst. Betrieb)
 - Abschluss- und Nachsorgekosten
- Szenario Abschluss nach optimaler Vollverfüllung des DA 7, 1. BA / ohne weiteren Ausbau (vorzeitiger Ausstieg)
- Szenario mit weiteren Ausbau der Abschnitte DA 7 und DA 8 bis zum Endausbau, wobei sich auch eine andere Verfüllgeometrie im DA 7, 1. BA ergibt (sog. Endverfüllung)



III. Erlösrechnung gewerbliche Deponie



- Ausgangsgrößen Mittelwerte 2013-2015
 - Menge i.M.: rd. 243 TMg/a Gesamtakquisition
 - Preis i.M.: 26,29 €/Mg (netto)
 - Aufteilung der Mengen gemäß Berechnungen BCE
 - Abschluss nach 1. BA DA 7
 - Abschluss nach Endausbau Da 7 und DA 8
- Massen
 - Massen ansteigend: + 15 % des Mittels 2013-2015
 - **Massen konservativ**: - 15 % des Mittels 2013-2015
=> 207 TMg/a bzw. 129 Tm³/a bei Lagerungsdichte 1,6 Mg/m³
- Preise
 - Preise ansteigend: + 10 % des Mittel 2013-2015
 - **Preise konservativ**: - 10 % des Mittels 2013-2015
=> 23,70 €/Mg
- Hinweis: Die Szenarien beschreiben den möglichen kurz- bis mittelfristigen Korridor unter der Annahme Fortschreibung der derzeitigen Markt- und Akquisitionsverhältnisse des AZV.



III. Erlösrechnung gewerbliche Deponie



Berechnungsszenarien Abschluss nach 1. BA DA 7					Preis				
					Preis konservativ	Preis [€/t] ansteigend			
					DK II-Abfälle [€/t] 90% vom Mittel 2013-15***	DK II-Abfälle [€/t] 110% vom Mittel 2013-15***			
					23,7	28,9			
Massen	Massen konservativ	DK II Abfälle insgesamt	Masse	1.000 Mg/a	207	Konservatives Szenario	zunächst nicht betrachtet		
			Volumen	1.000 m³/a	129				
			vom Mittel 13-15**	%	85%				
		Gewerbedeponie	Anteil	%	49%			s. Berechnung BCE	
			Masse	Mg/a	101				
			Dichte	Mg/m³	1,6				
		Volumen	1.000 m³/a	63					
			Kommunaldeponie zzgl. Z2-Mengen	Anteil	%			51%	geht nicht in die Berechnung ein
				Masse	Mg/a			106	
		Dichte		Mg/m³	1,6				
		Volumen	1.000 m³/a	66					
			DK II Abfälle insgesamt	Masse	1.000 Mg/a			280	Chancen-Szenario
	Volumen			1.000 m³/a	175				
	vom Mittel 13-15**	%		115%					
	Anteil	%	49%	zunächst nicht betrachtet	noch nicht berechnet				
		Gewerbedeponie	Masse			1000 Mg/a		137	
			Dichte			t/m³		1,6	
	Volumen		1.000 m³/a		86				
		Kommunaldeponie zzgl. Z2-Mengen	Anteil		%	51%		geht nicht in die Berechnung ein	
			Masse		1.000 Mg/a	143			
	Dichte		t/m³		1,6				
	Volumen	1.000 m³/a	89						
		** Mittelwert 2013-15 = 100%			243.386	Mg/a			
		*** Mittelwert 2013-2015 = 100%			26,29	€/Mg			



III. Erlösrechnung gewerbliche Deponie



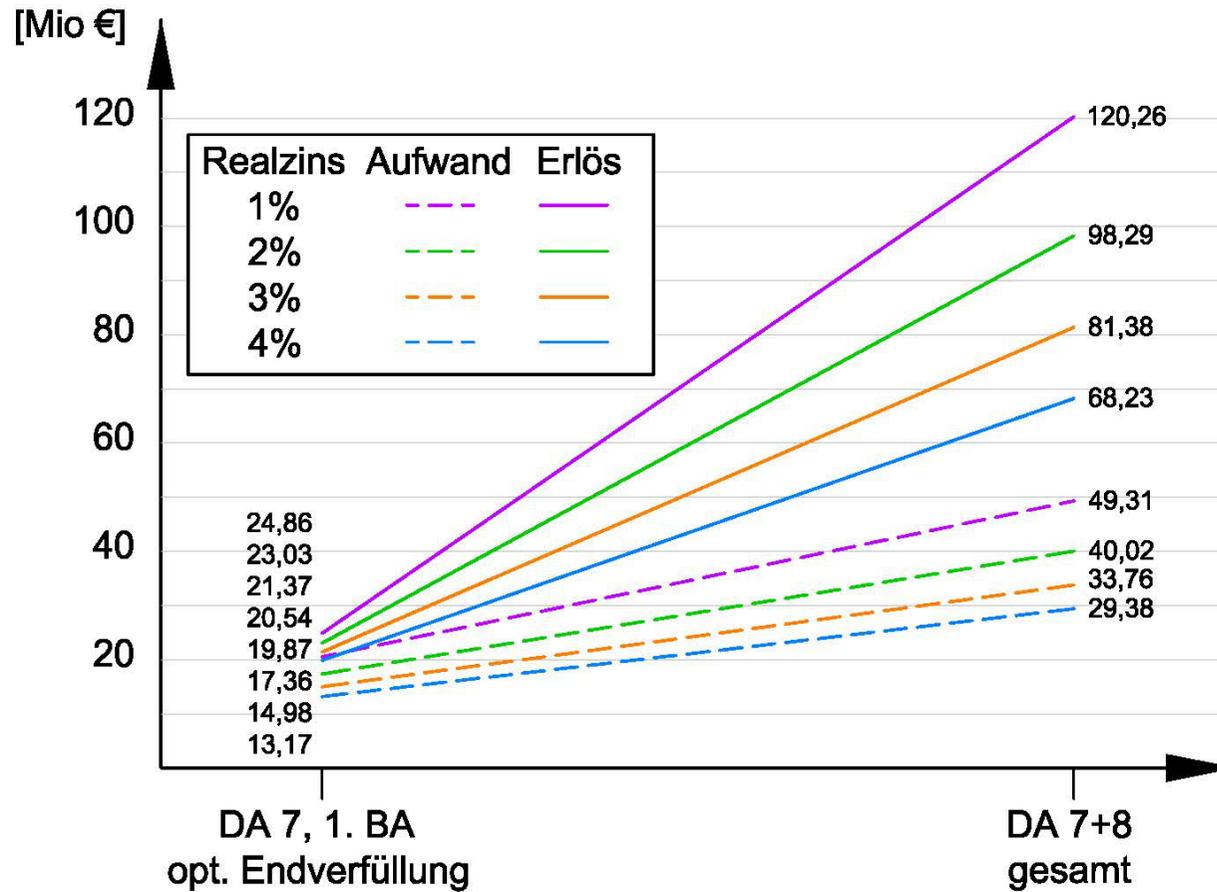
Berechnungsszenarien nach Endausbau DA 7+8					Preis					
					Preis konservativ	Preis [€/t] ansteigend				
					DK II-Abfälle [€/t] 90% vom Mittel 2013-15***	DK II-Abfälle [€/t] 110% vom Mittel 2013-15***				
					23,7	28,9				
Massen	Massen konservativ	DK II Abfälle insgesamt	Masse	1.000 Mg/a	207	Konservatives Szenario	zunächst nicht betrachtet			
			Volumen	1.000 m³/a	129					
			vom Mittel 13-15**	%	85%					
		Gewerbedeponie	Anteil	%	81%			s. Berechnung BCE		
			Masse	Mg/a	168					
			Dichte	Mg/m³	1,6					
		Kommunaldeponie zzgl. Z2-Mengen	Volumen	1.000 m³/a	105			geht nicht in die Berechnung ein		
			Anteil	%	19%					
			Masse	Mg/a	39					
		Massen ansteigend	DK II Abfälle insgesamt	Masse	1.000 Mg/a			280	zunächst nicht betrachtet	Chancen-Szenario
				Volumen	1.000 m³/a			175		
				vom Mittel 13-15**	%			115%		
	Gewerbedeponie		Anteil	%	81%	geht nicht in die Berechnung ein				
			Masse	1000 Mg/a	227					
			Dichte	t/m³	1,6					
	Kommunaldeponie zzgl. Z2-Mengen		Volumen	1.000 m³/a	142	geht nicht in die Berechnung ein				
			Anteil	%	19%					
			Masse	1.000 Mg/a	53					
					Dichte	t/m³	1,6			
					Volumen	1.000 m³/a	33			



III. Ergebnisse und Salden der gewerblicher Teil



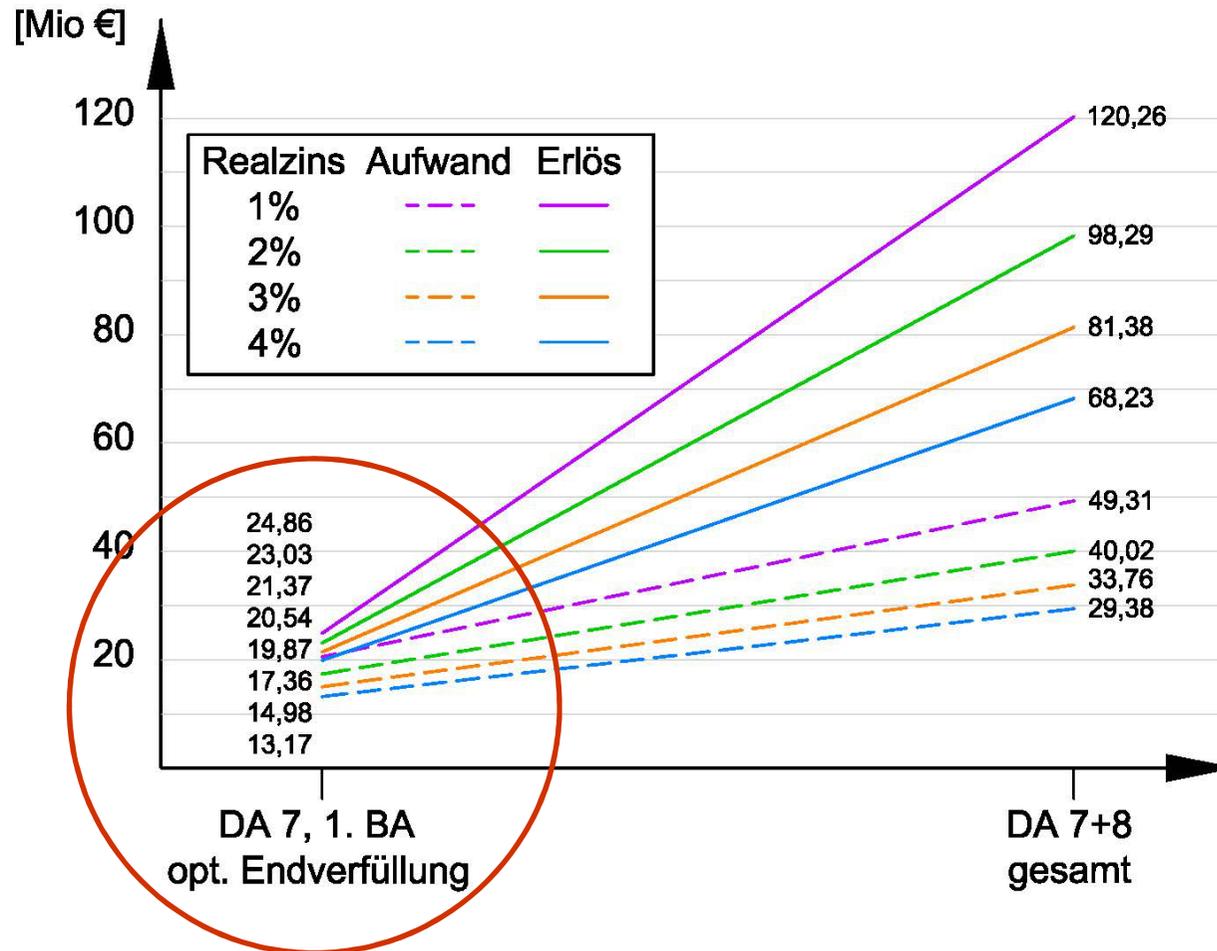
Diskontierung aller Jahreskosten auf das Jahr 2016 / „Barwertbetrachtung“ mit variablem Realzins



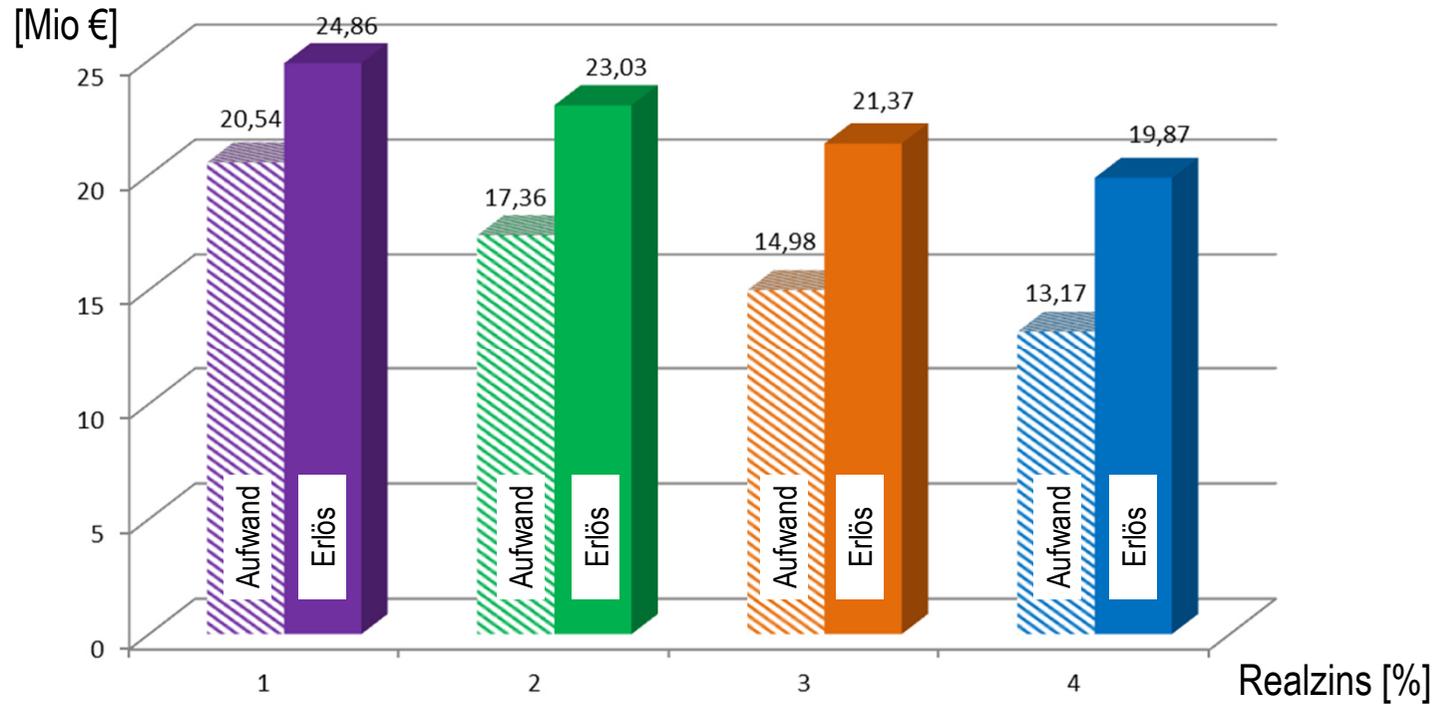
III. Ergebnisse und Salden der gewerblicher Teil



Diskontierung aller Jahreskosten auf das Jahr 2016 / „Barwertbetrachtung“ mit variablem Realzins



III. Ergebnisse und Salden – DA 7, 1. Bauabschnitt, opt. Endverfüllung



III. Zusammenstellung der Erlöse aus der Akquise mineralischer Abfälle



Vorjahre/ Szenarien	Verfüllzeitraum in Jahren	Tonnage	jährliches Verfüllvolumen	Jahreserlös Deponie umlagewirksam	
2005	DK II	203.408	88.000	3.245.000	
2006	DK II	140.600	56.000	3.137.000	
2007	DK II	149.204	65.000	3.738.000	
2008	DK II	176.728	70.000	3.990.000	
2009	DK II	195.941	90.500	4.479.000	
2010	DK II	211.265	101.000	5.481.000	
2011	DK II	126.516	70.500	3.601.000	
2012	DK II	141.519	51.500	3.827.000	
2013	DK II	206.609	94.000	5.208.000	
2014	DK II	299.009	130.000	7.680.000	
2015	DK II	224.497	105.000	6.417.000	
2016	DK II	240.295	119.000	7.752.000	
DA 7, 1. BA	DK II	3,1	206.400	129.000	4.891.680
DA 7, 1. BA (Abschluss)	DK II	8,1	222.400	139.000	5.123.802
DA 7/8, (2.- 4.BA)	DK II	34,6	219.200	137.000	5.074.135





Gliederung

I. Rückblick / Deponiebedarf

II. Technisches Konzept

III. Wirtschaftlichkeit

IV. Gewerblicher Betrieb / Rechtsform

V. Weiteres Vorgehen



IV. Steuerrechtliche Einordnung gewerblicher Betrieb (DA 7 und 8)



Beseitigung gewerblicher Abfälle

- Differenzierung nach Herkunft der Abfälle
- innerhalb des AZV: hoheitliche Tätigkeit
- außerhalb des AZV: gewerbliche Tätigkeit

Verwertung gewerblicher Abfälle

- grundsätzlich gewerbliche Tätigkeit
- Abgrenzungskriterien zur Beseitigung



IV. Rechtliche-, Haftungs- und Beihilfefragen (möglicher Rechtsformen BgA, AöR und GmbH)



Kommunalwirtschafts- und Landesabfallrecht

- Grundsätzliche Anforderungen erfüllt: Privilegierung der Abfallentsorgung als Teil des Umweltschutzes i.S.d. § 85 Abs.4 Satz 1 Nr. 5 GemO
- Erweiterte Aufgabenübertragung an den AZV (Änderung der Verbandsordnung)

Haushaltsrechtliche Aspekte

- Gewinnabführung an den AZV bei AöR und Tochter-GmbH

Haftungs- und Beihilfefragen

- Im Ergebnis unbegrenzte Haftung für BgA und AöR, über AZV GmbH
- Beihilfenrelevanz der Gewährträgerhaftung
- beihilfenrechtliche Schranken der Umlagefinanzierung



IV. Empfehlung zur Rechtsform



1. Keine wesentlichen Unterschiede (BGA, AöR, GmbH)
 - Umsetzbarkeit
 - flexible Gewinnverwendung
 - Steuerrecht
2. Geringe Unterschiede bei der Haftung
3. BGA geringster Gründungsaufwand
4. Vorteile einer neuen juristischen Person bei AöR und Tochter-GmbH
5. **Empfehlung: Gründung einer Tochter-GmbH des AZV**





Gliederung

I. Rückblick / Deponiebedarf

II. Technisches Konzept

III. Wirtschaftlichkeit

IV. Gewerblicher Betrieb / Rechtsform

V. Weiteres Vorgehen



V. Weiteres Vorgehen



- Einholung einer verbindlichen Auskunft beim zuständigen Finanzamt (läuft)
- Änderung der Verbandsordnung und Erarbeitung eines Gesellschaftsvertrag einer Tochter-GmbH mit Gewinnabführung an den AZV (Vorprüfung)
- **Verbandsversammlung mit Empfehlung zur 7. Änderung der Verbandsordnung und der Gründung einer Tochter-GmbH** **05. Mai 2017**
- **Hintergrundbeschlüsse in Mitgliedsgebietskörperschaften zur 7. Änderung der Verbandsordnung und Gründung einer Tochter-GmbH**
 - gemeinschaftliche Sitzung der Umwelt- /Werksausschusses** **06. Juni 2017**
 - Kreistag MYK** **19. Juni 2017**
 - Kreistag COC** **27. Juni 2017**
 - Stadtrat KO** **29. Juni 2017**
- **Beschlussfassung in VV und Gründung Tochter GmbH (Notar)** **September 2017**
- Vorlage des Plangenehmigungsantrags bis Anfang 2018
- Einrichtungsmaßnahmen DA 7, 1. BA bis Mitte 2020
- **Inbetriebnahme gewerbliche Deponie ab** **Mitte/Ende 2020**





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bekanntmachung
der 7. Änderung (Neufassung) der Verbandsordnung des
Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel vom ... stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung die Verbandsordnung in der Fassung der 7. Änderung fest:

Verbandsordnung
des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel

vom 20.11.1986

in der Fassung der 7. Änderung vom

Die Landkreise Mayen-Koblenz (MYK) und Cochem-Zell (COC) sowie die Stadt Koblenz (KO) bilden zur teilweisen Erfüllung der ihnen als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übertragenen Aufgabe der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen einen Zweckverband. Sie haben mit Zustimmung der Kreistage und des Stadtrates aufgrund des § 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch **Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)** in Verbindung mit § 3 des Landkreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471)**, die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständige Errichtungsbehörde stellt hiermit die Verbandsordnung mit Wirkung vom ... fest:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine oder mehrere Zentraldeponien in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zu betreiben und die dafür notwendigen Planfeststellungsbeschlüsse herbeizuführen.

- (2) Er kann Teile der Zentraldeponien für die Beseitigung und/oder Verwertung auch von Abfällen nutzen, die außerhalb seines Verbandsgebietes angefallen sind, soweit dies rechtlich zulässig und wirtschaftlich vertretbar ist und ohne Beeinträchtigung seiner Aufgaben nach Abs. 1 erfolgt.
- (3) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe der Vorbereitung der Abfälle zur Wiederverwendung (MYK), des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung der folgenden ihm von den Mitgliedsgebietskörperschaften überlassenen und der von ihm nach Abs. 3 eingesammelten Abfälle:
1. Restabfälle (COC, KO, MYK),
 2. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (COC, KO, MYK),
 3. Bioabfälle (COC, KO und MYK),
 4. Sperrabfälle (COC, KO, MYK),
 5. Abfälle aus der Wertstofftonne (COC, KO, MYK),
 6. zur Beseitigung überlassene Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (COC, KO, MYK),
 7. Grünabfälle (MYK),
 8. Altpapier (MYK),
 9. in Bringsystemen getrennt erfasste Abfälle und Wertstoffe (MYK).

In den Klammern ist angegeben, für welche Mitglieder der Zweckverband diese Aufgabe übernimmt.

Bei der Verwertung der Bio- und Grünabfälle wird er eine regionale Wertschöpfung, soweit wirtschaftlich sinnvoll, in eigenen Anlagen anstreben.

- (4) Dem Zweckverband werden weiterhin vom Landkreis Mayen-Koblenz folgende Aufgaben übertragen:
1. die Sammlung und der Transport von
 - a) Siedlungsabfällen (Rest-, Bio-, Grün-, Sperrabfall und Altpapier) aus privaten Haushaltungen und
 - b) überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichensowie
 2. der Betrieb eines Wertstoffhofes, bei Bedarf auch weiterer Wertstoffhöfe (Einrichtung, Anlagenbetrieb, Logistik, Entsorgung der erfassten Abfälle und Wertstoffe).
- (5) Der Zweckverband kann auch Dritten die Benutzung seiner Anlagen gestatten, soweit dies zum wirtschaftlichen Betrieb geeignet ist. Das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt.
- (6) Der Zweckverband hat die Entgelthoheit für Selbstanlieferer und erlässt hierfür Gebührensatzungen. Im Fall des § 1 Abs. 2 kann er anstelle von Gebühren privatrechtliche Entgelte erheben.
- (7) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Dritten bedienen. Hierbei kann er sich auch an einem Unternehmen oder einer Einrichtung beteiligen oder dieses/diese errichten.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
 1. der Landkreis Mayen-Koblenz,
 2. die Stadt Koblenz,
 3. der Landkreis Cochem-Zell.
- (2) Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheiden die Mitglieder einstimmig.

§ 3 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen

„Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel“.

Er hat seinen Sitz in Koblenz.

II. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) **Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen einen Verbandsvorsteher und zwei stellvertretende Verbandsvorsteher. Das Vorschlagsrecht für die stellvertretenden Verbandsvorsteher steht den Mitgliedern zu, die nicht den Verbandsvorsteher stellen.**
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen gesetzlichen Vertretern und weiteren Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied bestellt und entsendet so viele Vertreter, wie es Stimmen hat.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter deckt sich mit der Amtszeit der Vertretungskörperschaften der Mitglieder; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die neuen Vertretungsorgane der Mitglieder gewählt werden. Ein entsandter Vertreter verbleibt im Amt, bis der neue Vertreter sein Amt angetreten hat.

- (4) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen eines Verbandsmitgliedes richtet sich nach der Zahl der Einwohner des Verbandsmitgliedes i. S. d. § 130 GemO zum 30.06.1986. Je angefangene 40.000 Einwohner gewähren eine Stimme. Sofern ein Verbandsmitglied eine Anpassung beantragt, ist dies unter Anwendung des § 130 GemO erst zur nächsten Wahl der Vertreter in die Verbandsversammlung analog § 29 Abs. 2 S. 2 GemO möglich.

§ 6 Verbandsverwaltung

Der Verband kann für die Durchführung seiner Aufgaben Stellen mit hauptamtlichen Beamten und Beschäftigten besetzen.

III. Abschnitt

Deckung des Finanzbedarfs sowie Aufteilung des Eigenkapitals

§ 7 Gebühren, Entgelte, Umlagen, Aufteilung Eigenkapital

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf im Fall der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Ziffern 1 - 6 durch Umlagen von den Mitgliedern des Zweckverbandes, durch Kostenerstattung, soweit er Aufgaben nur für einzelne Mitglieder übernimmt, durch Gebühren für Selbstanlieferer (§ 1 Abs. 6) sowie im Fall des § 1 Abs. 2 durch Gebühren oder privatrechtliche Entgelte. Im Fall des § 1 Abs. 7 kann er den Dritten ermächtigen, Gebühren oder privatrechtliche Entgelte im eigenen oder fremden Namen zu erheben.
- (2) Die Umlagen werden bemessen nach dem Verhältnis der von den Mitgliedern entsorgten Abfallmenge im Wirtschaftsjahr. Bei der Deponieumlage werden zu den anteilig deponierten Abfallmengen des jeweiligen Wirtschaftsjahres die bisher von den Mitgliedern angelieferten Abfallmengen hinzuaddiert.
- (3) Die dem Zweckverband durch die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 Abs. 3 Ziffern 7 bis 9 und Abs. 4 entstehenden Kosten werden durch den Landkreis Mayen-Koblenz erstattet. Näheres wird zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis Mayen-Koblenz gesondert vereinbart.
- (4) Das Eigenkapital verteilt sich, mit Ausnahme des Stammkapitals i. H. v. 83.735,64 Euro, das vom Landkreis Mayen-Koblenz aufgebracht wurde, unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen am Verbandsvermögen, welches sich aus den kumulierten entsorgten Abfallmengen während der jeweiligen Mitgliedschaft ergibt.
- (5) Ergibt der Jahresabschluss hinsichtlich der Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 2 einen Jahresüberschuss, entscheidet die Verbandsversammlung über dessen Verwendung. Der Überschuss kann ganz oder teilweise in den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes des folgenden Jahres eingestellt werden, zur Stabilisierung/Senkung der Umlagen nach

Abs. 1 genutzt oder an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet werden. Maßstab der Mittelverwendung ist Abs. 2.

IV. Abschnitt

Auflösung

§ 8 Auflösung des Verbandes

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Dienstkräfte oder die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar in dem Verhältnis der einzelnen Mitglieder an der Verbandsversammlung. Ausgenommen davon sind die Dienstkräfte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 neu eingestellt wurden; diese bzw. die zur Abwicklung von deren Dienst- und Versorgungsverhältnissen notwendigen Aufwendungen sind vom Landkreis Mayen-Koblenz zu übernehmen.
- (2) Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner, wenn nicht eine anderweitige Vereinbarung, die der Zustimmung der Bediensteten bedarf, getroffen wird. Abweichend von Satz 1 haftet für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 neu eingestellt wurden, allein der Landkreis Mayen-Koblenz.
- (3) Der Landkreis Mayen-Koblenz erwirbt vom Zweckverband den zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen, zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 erworbenen Behälter- und Fahrzeugbestand sowie den Wertstoffhof bzw. die Wertstoffhöfe zum Restbuchwert. Im Übrigen wird das bei der Auflösung des Verbandes vorhandene Vermögen unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Verbandsvermögen einschließlich der Verbindlichkeiten verteilt, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wird.

V. Abschnitt

Bekanntmachungen

§ 9 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Mitglieder.

VI. **Abschnitt**

Schlussvorschrift

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Verbandsordnung in der Fassung der 7. Änderung tritt am ... in Kraft.

Bekanntmachung

der 6. Änderung (Neufassung) der Verbandsordnung des Deponiezweckverbandes Eiterköpfe einschließlich der Änderung des Namens in Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel

Aufgrund des Beschlusses der Versammlung des Deponiezweckverbandes Eiterköpfe vom 11.04.2014 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung die Verbandsordnung in der Fassung der 6. Änderung fest:

Verbandsordnung

des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel

vom 20.11.1986

in der Fassung der 6. Änderung vom 11.04.2014

Die Landkreise Mayen-Koblenz (MYK) und Cochem-Zell (COC) sowie die Stadt Koblenz (KO) bilden zur teilweisen Erfüllung der ihnen als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übertragenen Aufgabe der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen einen Zweckverband. Sie haben mit Zustimmung der Kreistage und des Stadtrates aufgrund des § 4 des Landesgesetzes über die kommunale

Bekanntmachung

der 7. Änderung (Neufassung) der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel

Aufgrund des Beschlusses der Versammlung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel vom ... stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung die Verbandsordnung in der Fassung der 7. Änderung fest:

Verbandsordnung

des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel

vom 20.11.1986

in der Fassung der 7. Änderung vom

Die Landkreise Mayen-Koblenz (MYK) und Cochem-Zell (COC) sowie die Stadt Koblenz (KO) bilden zur teilweisen Erfüllung der ihnen als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übertragenen Aufgabe der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen einen Zweckverband. Sie haben mit Zustimmung der Kreistage und des Stadtrates aufgrund des § 4 des Landesgesetzes über die kommunale

Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272) und Artikel 14 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280, in Verbindung mit § 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständige Errichtungsbehörde stellt hiermit die Verbandsordnung mit Wirkung vom 01.06.2014 fest:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine oder mehrere Zentraldeponien in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zu betreiben und die dafür notwendigen Planfeststellungsbeschlüsse herbeizuführen.

Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch **Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21)** in Verbindung mit § 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471)**, die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständige Errichtungsbehörde stellt hiermit die Verbandsordnung mit Wirkung vom ... fest:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine oder mehrere Zentraldeponien in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zu betreiben und die dafür notwendigen Planfeststellungsbeschlüsse herbeizuführen.
- (2) **Er kann Teile der Zentraldeponien für die Beseitigung und/oder Verwertung auch von Abfällen nutzen, die außerhalb seines Verbandsgebietes angefallen sind, soweit dies**

- (2) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe der Vorbereitung der Abfälle zur Wiederverwendung (MYK), des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung der folgenden ihm von den Mitgliedsgebietskörperschaften überlassenen und der von ihm nach Abs. 3 eingesammelten Abfälle:
1. Restabfälle (COC, KO, MYK),
 2. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (COC, KO, MYK),
 3. Bioabfälle (COC, KO und MYK),
 4. Sperrabfälle (COC, KO, MYK),
 5. Abfälle aus der Wertstofftonne (COC, KO, MYK),
 6. zur Beseitigung überlassene Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (COC, KO, MYK),
 7. Grünabfälle (MYK),
 8. Altpapier (MYK),
 9. in Bringsystemen getrennt erfasste Abfälle und Wertstoffe (MYK).

In den Klammern ist angegeben, für welche Mitglieder der Zweckverband diese Aufgabe übernimmt.

Bei der Verwertung der Bio- und Grünabfälle wird er eine regionale Wertschöpfung, soweit wirtschaftlich sinnvoll, in eigenen Anlagen anstreben.

- (3) Dem Zweckverband werden weiterhin vom Landkreis Mayen-Koblenz folgende Aufgaben übertragen:
1. die Sammlung und der Transport von
 - a) Siedlungsabfällen (Rest-, Bio-, Grün-, Sperrabfall und Altpapier) aus privaten Haushaltungen und

rechtlich zulässig und wirtschaftlich vertretbar ist und ohne Beeinträchtigung seiner Aufgaben nach Abs. 1 erfolgt.

- (3) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe der Vorbereitung der Abfälle zur Wiederverwendung (MYK), des Recyclings, der sonstigen Verwertung und der Beseitigung der folgenden ihm von den Mitgliedsgebietskörperschaften überlassenen und der von ihm nach Abs. 3 eingesammelten Abfälle:
1. Restabfälle (COC, KO, MYK),
 2. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (COC, KO, MYK),
 3. Bioabfälle (COC, KO, MYK),
 4. Sperrabfälle (COC, KO, MYK),
 5. Abfälle aus der Wertstofftonne (COC, KO, MYK),
 6. zur Beseitigung überlassene Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (COC, KO, MYK),
 7. Grünabfälle (MYK),
 8. Altpapier (MYK),
 9. in Bringsystemen getrennt erfasste Abfälle und Wertstoffe (MYK).

In den Klammern ist angegeben, für welche Mitglieder der Zweckverband diese Aufgabe übernimmt.

Bei der Verwertung der Bio- und Grünabfälle wird er eine regionale Wertschöpfung, soweit wirtschaftlich sinnvoll, in eigenen Anlagen anstreben.

- (4) Dem Zweckverband werden weiterhin vom Landkreis Mayen-Koblenz folgende Aufgaben übertragen:
1. die Sammlung und der Transport von
 - a) Siedlungsabfällen (Rest-, Bio-, Grün-, Sperrabfall und Altpapier) aus privaten Haushaltungen und

b) überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbe-
reichen

sowie

2. der Betrieb eines Wertstoffhofes, bei Bedarf auch weiterer Wertstoffhöfe (Einrichtung, Anlagenbetrieb, Logistik, Entsorgung der erfassten Abfälle und Wertstoffe).

- (4) Der Zweckverband kann auch Dritten die Benutzung seiner Anlagen gestatten, soweit dies zum wirtschaftlichen Betrieb geeignet ist. Das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt.
- (5) Der Zweckverband hat nur die Entgelthoheit für Selbstanlieferer und erlässt hierfür Gebührensatzungen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
 1. der Landkreis Mayen-Koblenz,
 2. die Stadt Koblenz,
 3. der Landkreis Cochem-Zell.

b) überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbe-
reichen

sowie

2. der Betrieb eines Wertstoffhofes, bei Bedarf auch weiterer Wertstoffhöfe (Einrichtung, Anlagenbetrieb, Logistik, Entsorgung der erfassten Abfälle und Wertstoffe).

- (5) Der Zweckverband kann auch Dritten die Benutzung seiner Anlagen gestatten, soweit dies zum wirtschaftlichen Betrieb geeignet ist. Das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt.
- (6) Der Zweckverband hat die Entgelthoheit für Selbstanlieferer und erlässt hierfür Gebührensatzungen. **Im Fall des § 1 Abs. 2 kann er anstelle von Gebühren privatrechtliche Entgelte erheben.**
- (7) **Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Dritten bedienen. Hierbei kann er sich auch an einem Unternehmen oder einer Einrichtung beteiligen oder dieses/diese errichten.**

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
 1. der Landkreis Mayen-Koblenz,
 2. die Stadt Koblenz,
 3. der Landkreis Cochem-Zell.

(2) Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheiden die Mitglieder einstimmig.

**§ 3
Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen

„Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel“.

Er hat seinen Sitz in Koblenz.

II. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

**§ 4
Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind die **Verbandsversammlung** und der **Verbandsvorsteher**.

**§ 5
Verbandsversammlung**

(2) Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheiden die Mitglieder einstimmig.

**§ 3
Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen

„Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel“.

Er hat seinen Sitz in Koblenz.

II. Abschnitt

Verfassung und Verwaltung

**§ 4
Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind die **Verbandsversammlung** und der **Verbandsvorsteher**.

**§ 5
Verbandsversammlung**

(1) Die **Verbandsversammlung** wählt für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen einen **Verbandsvorsteher**

- (1) Die Versammlung besteht aus den jeweiligen gesetzlichen Vertretern und weiteren Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied bestellt und entsendet so viele Vertreter, wie es Stimmen hat.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter deckt sich mit der Amtszeit der Vertretungskörperschaften der Mitglieder; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die neuen Vertretungsorgane der Mitglieder gewählt werden. Ein entsandter Vertreter verbleibt im Amt, bis der neue Vertreter sein Amt angetreten hat.
- (3) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen eines Mitgliedes richtet sich nach der Zahl der Einwohner des Mitgliedes i. S. d. § 130 GemO zum 30.06.1986. Je angefangene 40.000 Einwohner gewähren eine Stimme. Sofern ein Mitglied eine Anpassung beantragt, ist dies unter Anwendung des § 130 GemO erst zur nächsten Wahl der Vertreter in die Versammlung analog § 29 Abs. 2 S. 2 GemO möglich.

**§ 6
Verbandsverwaltung**

Der Verband kann für die Durchführung seiner Aufgaben Stellen mit hauptamtlichen Beamten und Beschäftigten besetzen.

und zwei stellvertretende Vorstände. Das Vorschlagsrecht für die stellvertretenden Vorstände steht den Mitgliedern zu, die nicht den Vorstand stellen.

- (2) Die Versammlung besteht aus den jeweiligen gesetzlichen Vertretern und weiteren Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied bestellt und entsendet so viele Vertreter, wie es Stimmen hat.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter deckt sich mit der Amtszeit der Vertretungskörperschaften der Mitglieder; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die neuen Vertretungsorgane der Mitglieder gewählt werden. Ein entsandter Vertreter verbleibt im Amt, bis der neue Vertreter sein Amt angetreten hat.
- (4) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen eines Mitgliedes richtet sich nach der Zahl der Einwohner des Mitgliedes i. S. d. § 130 GemO zum 30.06.1986. Je angefangene 40.000 Einwohner gewähren eine Stimme. Sofern ein Mitglied eine Anpassung beantragt, ist dies unter Anwendung des § 130 GemO erst zur nächsten Wahl der Vertreter in die Versammlung analog § 29 Abs. 2 S. 2 GemO möglich.

**§ 6
Verbandsverwaltung**

Der Verband kann für die Durchführung seiner Aufgaben Stellen mit hauptamtlichen Beamten und Beschäftigten besetzen.

III. Abschnitt

Deckung des Finanzbedarfs sowie Aufteilung des Eigenkapitals

§ 7

Gebühren, Umlagen, Aufteilung Eigenkapital

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf im Fall der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffern 1 - 6 durch Umlagen von den Mitgliedern des Zweckverbandes, ferner durch Kostenerstattung, soweit er Aufgaben nur für einzelne Mitglieder übernimmt, sowie durch Gebühren für Selbstanlieferer (§ 1 Abs. 5).
- (2) Die Umlage wird bemessen nach dem Verhältnis der von den Mitgliedern entsorgten Abfallmenge im letzten Wirtschaftsjahr. Die Kosten der Verwertung der im Jahr 2015 vom Landkreis Cochem-Zell übernommenen Bioabfälle werden zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis getrennt abgerechnet.
- (3) Die dem Zweckverband durch die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 Abs. 2 Ziffern 7 bis 9 und Abs. 3 entstehenden

III. Abschnitt

Deckung des Finanzbedarfs sowie Aufteilung des Eigenkapitals

§ 7

Gebühren, Entgelte, Umlagen, Aufteilung Eigenkapital

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf im Fall der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Ziffern 1 - 6 durch Umlagen von den Mitgliedern des Zweckverbandes, durch Kostenerstattung, soweit er Aufgaben nur für einzelne Mitglieder übernimmt, durch Gebühren für Selbstanlieferer (§ 1 Abs. 6) sowie im Fall des § 1 Abs. 2 durch Gebühren oder privatrechtliche Entgelte. Im Fall des § 1 Abs. 7 kann er den Dritten ermächtigen, Gebühren oder privatrechtliche Entgelte im eigenen oder fremden Namen zu erheben.
- (2) Die Umlagen werden bemessen nach dem Verhältnis der von den Mitgliedern entsorgten Abfallmenge im Wirtschaftsjahr. Bei der Deponieumlage werden zu den anteilig deponierten Abfallmengen des jeweiligen Wirtschaftsjahres die bisher von den Mitgliedern angelieferten Abfallmengen hinzuaddiert.
- (3) Die dem Zweckverband durch die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 Abs. 3 Ziffern 7 bis 9 und Abs. 4 entstehenden

Kosten werden durch den Landkreis Mayen-Koblenz erstattet. Näheres wird zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis Mayen-Koblenz gesondert vereinbart.

- (4) Das Eigenkapital verteilt sich, mit Ausnahme des Stammkapitals i. H. v. 83.735,64 Euro, das vom Landkreis Mayen-Koblenz aufgebracht wurde, unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen am Verbandsvermögen, welche sich aus den kumulierten entsorgten Abfallmengen während der jeweiligen Mitgliedschaft ergibt.

IV. Abschnitt
Auflösung

§ 8
Auflösung des Verbandes

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so haben die Verbands-

Kosten werden durch den Landkreis Mayen-Koblenz erstattet. Näheres wird zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis Mayen-Koblenz gesondert vereinbart.

- (4) Das Eigenkapital verteilt sich, mit Ausnahme des Stammkapitals i. H. v. 83.735,64 Euro, das vom Landkreis Mayen-Koblenz aufgebracht wurde, unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen am Verbandsvermögen, welches sich aus den kumulierten entsorgten Abfallmengen während der jeweiligen Mitgliedschaft ergibt.

- (5) Ergibt der Jahresabschluss hinsichtlich der Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 2 einen Jahresüberschuss, entscheidet die Verbandsversammlung über dessen Verwendung. Der Überschuss kann ganz oder teilweise in den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes des folgenden Jahres eingestellt werden, zur Stabilisierung/Senkung der Umlagen nach Abs. 1 genutzt oder an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet werden. Maßstab der Mittelverwendung ist Abs. 2.

IV. Abschnitt
Auflösung

§ 8
Auflösung des Verbandes

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so haben die Verbands-

mitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Dienstkräfte oder die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar in dem Verhältnis der einzelnen Mitglieder an der Verbandsversammlung. Ausgenommen davon sind die Dienstkräfte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 neu eingestellt wurden; diese bzw. die zur Abwicklung von deren Dienst- und Versorgungsverhältnissen notwendigen Aufwendungen sind vom Landkreis Mayen-Koblenz zu übernehmen.

- (2) Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner, wenn nicht eine anderweitige Vereinbarung, die der Zustimmung der Bediensteten bedarf, getroffen wird. Abweichend von Satz 1 haftet für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 neu eingestellt wurden, allein der Landkreis Mayen-Koblenz.
- (3) Der Landkreis Mayen-Koblenz erwirbt vom Zweckverband den zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen, zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 erworbenen Behälter- und Fahrzeugbestand sowie den Wertstoffhof bzw. die Wertstoffhöfe zum Restbuchwert. Im Übrigen wird das bei der Auflösung des Verbandes vorhandene Vermögen unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Verbandsvermögen einschließlich der Verbindlich-

mitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Dienstkräfte oder die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar in dem Verhältnis der einzelnen Mitglieder an der Verbandsversammlung. Ausgenommen davon sind die Dienstkräfte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 neu eingestellt wurden; diese bzw. die zur Abwicklung von deren Dienst- und Versorgungsverhältnissen notwendigen Aufwendungen sind vom Landkreis Mayen-Koblenz zu übernehmen.

- (2) Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner, wenn nicht eine anderweitige Vereinbarung, die der Zustimmung der Bediensteten bedarf, getroffen wird. Abweichend von Satz 1 haftet für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 neu eingestellt wurden, allein der Landkreis Mayen-Koblenz.
- (3) Der Landkreis Mayen-Koblenz erwirbt vom Zweckverband den zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen, zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 erworbenen Behälter- und Fahrzeugbestand sowie den Wertstoffhof bzw. die Wertstoffhöfe zum Restbuchwert. Im Übrigen wird das bei der Auflösung des Verbandes vorhandene Vermögen unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Verbandsvermögen einschließlich der Verbindlich-

keiten verteilt, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wird.

V. Abschnitt

Bekanntmachungen

§ 9

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Mitglieder.

VI. Abschnitt

Schlussvorschriften

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) § 1 Abs. 2 Ziffer 3 tritt, soweit er die Bioabfälle aus dem Landkreis Cochem-Zell betrifft, zum 01.01.2015 in Kraft, beim Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz zum 01.01.2016.
- (2) § 1 Abs. 2 Ziffern 7 bis 9 und Abs. 3 sowie § 7 Abs. 3 treten zum 01.01.2016 in Kraft.

keiten verteilt, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wird.

V. Abschnitt

Bekanntmachungen

§ 9

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Mitglieder.

VI. Abschnitt

Schlussvorschriften

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Verbandsordnung in der Fassung der 7. Änderung tritt am in Kraft.

- | | |
|--|--|
| <p>(3) § 7 Abs. 2 S. 2 tritt zum 01.01.2015 in Kraft und zum 31.12.2015 außer Kraft.</p> <p>(4) Die Verbandsordnung im Übrigen tritt am 01.06.2014 in Kraft.</p> | |
|--|--|

**Gesellschaftsvertrag
der
Deponie Eiterköpfe GmbH**

§ 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Deponie Eiterköpfe GmbH
(Arbeitstitel)

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

§ 3 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Herrichtung und der Betrieb von gewerblichem Deponieraum sowie die Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben nach Maßgabe der Beschlussfassung i.S.v. § 9 Abs. 4 lit. e). Die Gesellschaft wird hierzu insbesondere abschnitts- und stufenweise Deponieabschnitte am Standort Eiterköpfe planen, realisieren und betreiben.
- (2) Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, Tätigkeiten, die den in Abs. 1 beschriebenen Gegenstand der Gesellschaft fördern bzw. zu fördern geeignet sind, auszuüben. Sie darf damit in Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen und erfüllen.
- (3) Sie ist weiterhin berechtigt, sich an anderen Gesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar den Zweck des Unternehmens fördern, zu beteiligen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister und endet am Kalenderjahresende.

§ 5 Stammkapital

- (1) Die Gesellschaft hat ein Stammkapital von 50.000,00 €.
- (2) An dem Stammkapital hält der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel als alleiniger Gesellschafter (nachfolgend auch „Zweckverband“ genannt) eine Stammeinlage von 50.000,00 €.
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe erbracht.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung und
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinschaftlich oder einer von ihnen zusammen mit einem Prokuristen. In diesem Fall kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt werden, dass ein oder jeder Geschäftsführer allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein soll.
- (2) Der Geschäftsführung wird neben den ihr kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben die Zuständigkeit für folgende Maßnahmen und Geschäfte übertragen:
 - a) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von 100.000 € (ohne Umsatzsteuer);
 - b) die Ausführung von Planungs- und Bauleistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von 100.000 € (ohne Umsatzsteuer);
 - c) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Betrag von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer);
 - d) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 10.000 €;
 - e) die Entscheidung über die in § 32 Abs. 2 Nr. 11-13 GemO bezeichneten Aufgaben bis zu einem Betrag von 5.000 €.
- (3) Jeder Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit Rechtsgeschäfte mit dem Zweckverband betroffen sind. Für darüber hinausgehende Befreiungen ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht nach Maßgabe des § 88 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (nachfolgend auch „GemO“) sowie der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 20.11.1986 in der jeweils geltenden Fassung aus den gesetzlichen Vertretern und den weiteren Vertretern der Mitglieder in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes,

somit dem Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes. Insoweit wird auf § 5 der Verbandsordnung des Zweckverbandes verwiesen.

- (2) Die Amtszeit der Vertreter der Mitglieder in der Gesellschafterversammlung deckt sich mit der Amtszeit der Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes. Ein Vertreter eines Mitglieds bleibt im Amt, bis ein neuer Vertreter eines Mitglieds in die Verbandsversammlung gewählt ist, das sodann automatisch auch Vertreter eines Mitglieds der Gesellschafterversammlung wird.
- (3) Die Stimmabgabe der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung kann nur einheitlich erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt nach Maßgabe des § 88 Abs. 2 GemO. Es gilt das Weisungsrecht der Verbandsversammlung gem. § 88 Abs. 1 S. 6 GemO. Beschlüsse i.S.v. § 88 Abs. 5 GemO bedürfen des dort vorgesehenen Verfahrens und der Mitwirkung der Verbandsversammlung.
- (4) Die Vertreter der Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten eine Vergütung und Aufwendungsersatz nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu berichten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung berät und überwacht die Geschäftsführung. Sie kommt zu mindestens drei Sitzungen im Jahr zusammen mit den Schwerpunkten Jahresabschluss, strategische Fragen und Wirtschaftsplan.
- (3) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung führt die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung aus, soweit hierfür nicht die Geschäftsführung zuständig ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt nach Maßgabe des § 87 Abs. 3 Nr. 1 lit. a – e GemO neben den in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Maßnahmen insbesondere über:
 - a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - b) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer und die Feststellung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer;

- e) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
- (5) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft verlangen und sich auch selbst darüber informieren. Dazu kann sie insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Sie kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder oder – soweit erforderlich – auf Kosten der Gesellschaft Sachverständige und zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen beauftragen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Gesellschafterversammlung jede gewünschte Auskunft über geschäftliche Angelegenheiten unverzüglich zu erteilen.

§ 10 Entgeltkalkulation

Die Gesellschaft hat bei der Ermittlung der Kalkulation der für ihre Leistungen zu erhebenden Entgelte § 7 Abs. 9 KAG, insbesondere § 8 KAG, zu entsprechen.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (2) Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind dem Zweckverband zuzuleiten, der seinerseits seine Mitglieder zu informieren und zu beteiligen hat.
- (3) Dem Rechnungshof wird nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft eingeräumt.

§ 12 Jahresabschluss, Aufstellung, Prüfung und Offenlegung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften aufzustellen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften, soweit sich

nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Dabei hat der Abschlussprüfer auch die Befugnisse nach § 53 Abs. 1 HGrG auszuüben.

- (3) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen beim Zweckverband während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (5) Der Zweckverband, dessen Aufsichtsbehörde sowie der zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung werden die in § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 13 Gründungsaufwand

Kosten der Beurkundung, der registergerichtlichen Eintragung und Bekanntmachung sind bis zu einer Höhe von 5.000,00 € von der Gesellschaft zu tragen.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten das GmbHG sowie die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gesetze, insbesondere GemO und KomZG, in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen des Zweckverbandes, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck

der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt bzw. möglichst nahe kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.